



Satzung

des Vereins „Der Fürstenzug zu Dresden e.V.“

§ 1 – Name

Der Verein führt den Namen „Der Fürstenzug zu Dresden“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 09306 Rochlitz.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke insbesondere im Zusammenhang mit der Landesgeschichte Sachsens. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch die ideelle, fachliche und finanzielle Unterstützung der Erstellung und Darbietung des Fürstenzuges zu Dresden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Allgemeine Aufgaben des Vereins

Der Verein widmet sich folgenden Aufgaben:

1. Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden und andere finanzielle oder Sachmittel bzw. Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen.
2. Wahrnehmung zweckdienlicher Interessen auf o.g. Gebieten gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen.
Aufklärung der Leistungsträger und Bevölkerung über die Erfordernisse und die Bedeutung von kulturellen Traditionen insbesondere im Zusammenhang mit der Geschichte des Fürstenzuges zu Dresden.
4. Entwicklung, Herstellung und Präsentation von geeignetem Anschauungsmaterial zur Vermittlung kultureller Traditionen an die Bevölkerung.

§ 4 - Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

Einzelpersonen werden aufgenommen als Mitglied, wenn sie besonders die Vereinsaufgaben unterstützen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

§ 5 – Fördermitgliedschaft

Weitere Mitglieder können dem Verein unter folgenden Voraussetzungen als Fördermitglieder beitreten:

Einzelpersonen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine, Firmen und Institutionen, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen und sofern sie den Verein unterstützen.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung vorliegen.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

Die ordentlichen Mitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Die ordentlichen Mitglieder wie auch die Fördermitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Sie wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder eine durch den Vorsitzenden festzulegende Person geleitet. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Ladungsfrist von 2 Wochen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich, mit Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, können nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Hierbei wird die Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung der nicht erschienenen Mitglieder anerkannt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 10 - Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, ein bis zwei Stellvertretern und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre, der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den oder die Stellvertreter. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Ein Vorstandsbeschluss

kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte sowie Ausführung der in der Mitgliederversammlung festgelegten Beschlüsse.
2. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
3. Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer durch Anstellungsvertrag einsetzen. Dessen Befugnisse werden im Vertrag geregelt.

Der Verein haftet für Schäden, die Dritten von Vereinsmitgliedern oder von im Verein beschäftigten Personen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Vereines zugefügt werden. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz können die Verursacher der Schäden in Regress genommen werden.

§ 11 – Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer bestehen in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung. Die Prüfer berichten darüber vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 – Beiträge

Die Beiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.

Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 14 - Auflösung und Vermögensbindung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Vorschriften eine neue Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die erschienenen Vereinsmitglieder können dann die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Rochlitz und die Gemeinde Seelitz zu gleichen Teilen. Diese haben es ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 10.02.2011 von der MV bestätigt.